

Fachtechnische Ecke

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **31 (1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel 3, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser „Fachtechnische Ecke“ steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Frage:

Den Mitteilungen des Eidgenössischen Oberkriegskommissariates ist unter den Richtpreisen jeweils zu entnehmen, dass in Ausnahmefällen bei kleineren Bezügen von Käse (Käse im Anschnitt) bis 15 Rappen per kg mehr bezahlt werden kann.

Seit der Einführung der Butterportion von 10 g pro Tag ist es möglich, jeden zweiten Tag zum Frühstück Butter auf den Tisch zu geben. Diese Möglichkeit habe ich im letzten WK voll ausgenützt. Zudem wollte ich zum Morgenessen noch eine weitere bei der Truppe willkommene Abwechslung einschalten, indem ich jede Woche einmal Tilsiter verpflegte. Ausser für Zwischenverpflegung verbrauchte ich zum Frühstück während dieser drei Wochen noch dreimal Dosenkäse. Es blieben mir also noch drei Morgenessen, an denen ich Emmentalerkäse verabreichen konnte. Ich hatte einen durchschnittlichen Verpflegungsbestand von 120 Mann. Obschon ich auch noch andere Käsespeisen, wie Käsesalat, Käsekuchen, Käse zu Teigwaren, Reis und Kutteln, auf dem Menuplan hatte, reichte es mir nach meiner Ausrechnung doch nicht dazu, einen ganzen Laib Emmentalerkäse zu verbrauchen. Der Käser in jenem Dorfe, wo unsere Einheit stationiert war, hatte nur Laibe von 72—75 kg am Lager. Ich bestellte dann keinen ganzen Laib, sondern kaufte den Emmentalerkäse wie ich ihn laufend brauchte im Anschnitt und bezahlte dafür auch 15 Rp. pro kg mehr. Ich bekam aber eine Revisionsbemerkung!

Antwort:

In den Richtpreisen für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze, die periodisch vom Oberkriegskommissariat herausgegeben werden, heisst es, dass für Käse in Ausnahmefällen bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. je kg mehr bezahlt werden könne. Von der Möglichkeit der Ausrichtung dieses Zuschlages soll also *nur in Ausnahmefällen* Gebrauch gemacht werden, z. B. dann, wenn gegen Ende des Dienstes kleine Nachbezüge gemacht werden müssen. Bereits vor dem Einrücken in den Wiederholungskurs hat der Rechnungsführer seinen Bedarf an Käse zu berechnen. Anlässlich der Rekognoszierung klärt er beim Lieferanten ab, was für Käse dieser liefern kann. In der Praxis ist der Käsebedarf auch bei kleinen Beständen immer noch gross genug, so dass Greyerzer, Appenzeller und Tilsiter in ganzen Laiben bezogen werden kann. Hat der Lieferant nur Emmentaler, so ist evtl. mit einer andern Einheit am gleichen Ort der Einkauf gemeinsam zu organisieren. Der Emmentalerkäse wird fabriziert in Laiben von 60—120 kg; die im Handel beliebten Normalgewichte betragen 70—90 kg. Für Bezüge von mehr als 60 kg kann von der Revision des Oberkriegskommissariates der Zuschlag für Ankauf im Anschnitt nur dann angenommen werden, wenn der Rechnungsführer begründen kann, dass der Lieferant keinen Laib im verlangten Gewicht liefern konnte und auch ein evtl. gemeinsamer Einkauf mit einer anderen Einheit nicht möglich war.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Überschussverwertung von Sauerkraut

Die Abteilung für Landwirtschaft des EVD macht uns darauf aufmerksam, dass der Absatz von Sauerkraut im Gegensatz zu andern Jahren schlecht war, was auf das milde Winterwetter und auf